



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Achtzehnte ordentliche Tagung
Genf, 17. bis 19. Oktober 1984**

AUSFÜHRLICHER BERICHT

Vom Rat angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt seine achtzehnte ordentliche Tagung in der Zeit vom 17. bis zum 19. Oktober 1984 in Genf ab.
2. Die Tagung wurde von dem Ratspräsidenten, Herrn J. Rigot (Belgien), geleitet.

Der Präsident begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die Vertreter der Nichtverbandsstaaten der UPOV sowie die Vertreter der zwischenstaatlichen Organisationen.

3. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze sind dem Bericht über die Entscheidungen des Rates entnommen, die dieser in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1984 (Dokument C/XVIII/13) angenommen hat.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XVIII/1 an.

Vorlesungen und Erörterungen über "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung"

6. Der Rat führte in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1984 eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung über das Thema "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung" durch. Die Aufzeichnungen über dieses Symposium werden Gegenstand einer besonderen Veröffentlichung sein und auch in "Plant Variety Protection" abgedruckt werden.

Gegenwärtige Lage, anfallende Probleme und erzielte Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

7. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die wesentlichen Informationen, die zu diesem Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurden, sind nachstehend wiedergegeben.

a) Bericht der Vertreter der Verbandsstaaten

8. Südafrika.- Die einzige Änderung die sich auf gesetzgeberischem Gebiet seit der letzten Ratstagung ereignet hat, war eine Gebührenerhöhung. Die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten ist nicht erweitert worden, aber das Interesse an Zierpflanzen nimmt weiter zu.

9. Es war trotz aller Fortschritte nicht möglich, im Verlauf des vergangenen Jahres irgendeinen der geplanten Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen. Südafrika hat gleichwohl zwei neue Prüfungsberichte für Chrysanthemen von den Behörden des Vereinigten Königreichs erhalten.

10. Im Verlauf des am 30. September 1984 abgeschlossenen Rechnungsjahrs sind 50 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen, insbesondere für 25 Zierpflanzenarten und für 10 Sorten von laubabwerfenden Obstbäumen. Im Verlauf des gleichen Jahres wurden 19 Schutzrechte erteilt, davon 11 für Rosen.

11. Bundesrepublik Deutschland.- Mit Gesetz vom 28. August 1984 haben die gesetzgebenden Körperschaften der Akte von 1978 des Übereinkommens zugestimmt. Die Hinterlegung der entsprechenden Ratifikationsurkunde hängt jedoch noch von der Anpassung des nationalen Rechts an diese Akte ab. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Sortenschutzrechtes liegt zur Zeit den gesetzgebenden Körperschaften vor.

12. Die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten wird demnächst durch Aufnahme von *Brassica pekinensis* (Lour.) Rupr. (Chinakohl), *Iris L.* (Schwertlilie), *Leptospermum scoparium* J.R. et G. Forst. (Südsee-Myrte) und *Spathiphyllum Schott* (*Spathiphyllum*) erweitert werden. Der Schutz wird möglicherweise auch auf *Sinningia Nees* (Gloxinie) und auf die Zierformen der Gattung *Prunus* erstreckt werden.

13. Mit einigen anderen Verbandsstaaten werden für eine grössere Anzahl von Arten Verhandlungen über eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Prüfung durch eine zentralisierte Prüfung geführt; verhandelt wird auch über den Ausbau des Systems durch Übernahme von Prüfungen, die bereits von dem einen oder anderen der an dem Zusammenarbeitssystem teilnehmenden Staaten durchgeführt worden sind.

14. Wie in den Vorjahren hat das Bundessortenamt Besuche seiner Prüfungseinrichtungen für solche Arten organisiert, deren Prüfung nach den Zusammenarbeitssystemen, die mit bestimmten anderen Staaten bestehen, bei diesem Amt zentralisiert worden ist. Die Besuche geben die Möglichkeit, die Prüfung unmittelbar mit den in- und ausländischen Züchtern zu erörtern. Im Fall von *Elatior Begonie* war die Technische Arbeitsgruppe der UPOV für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten an einem solchen Besuch beteiligt. Eine andere Gelegenheit für nützliche Erörterungen auf der Grundlage von Fällen, die im Gewächshaus oder auf Prüfflächen im Freiland demonstriert werden konnten, bot die Generalversammlung der CIOPORA, die am 5. und 6. Juli 1984 am Sitz des Bundessortenamts stattfand.

15. Im Verlauf des am 30. Juni 1984 abgeschlossenen Rechnungsjahrs wurden 771 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht (im Vergleich zu 623 im Vorjahr). Auch wurde das fünftausendste Schutzrecht seit Einführung des Sortenschutzsystems (im Jahre 1953) erteilt, und zwar im Juli 1984.

16. Belgien.- Auf rechtlichem Gebiet sind zwei Bemerkungen zu machen: Zunächst einmal ist es nicht sicher, dass das Gesetz, welches die Genehmigung der Akte von 1978 des Übereinkommens sowie die Änderung des Gesetzes vom 20.

Mai 1965 über den Schutz von Pflanzensorten zum Gegenstand hat, noch im Jahre 1984 beschlossen werden wird; zum anderen wurden die Gebühren für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu Zwecken sowohl des Schutzes als auch der Eintragung in den Katalog am 29. Februar 1984 durch Königliches Dekret vom 14. Februar 1984 erhöht.

17. Die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten wurde im Verlauf des vergangenen Jahres nicht geändert. Angesichts der von anderen Staaten gemachten Angebote auf Zusammenarbeit bestehen jedoch Pläne, den Schutz auf die folgenden taxonomischen Einheiten zu erstrecken (die Ziffern bezeichnen die laufenden Nummern der entsprechenden Einträge in Dokument C/XVIII/5):

(i) Prüfung wird durch die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt: Wurzel-, Salatzichorie (47), Weisslupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine (102 bis 104), Kalanchoë (88), Petersilie (121 und 122), Edelpelargonie (117), Rettich (154), Ölrettich (155) und Fichte (129);

(ii) Prüfung wird durch Dänemark durchgeführt: Poinsettie (64), Porree (10) und Schwedenklee (178);

(iii) Prüfung wird durch Frankreich durchgeführt: Feldsalat (190) und Paprika (43);

(iv) Prüfung wird durch die Niederlande durchgeführt: Flamingoblume (15), Schafschwingel (67), Hyazinthe (82) und Rispengras (131 bis 134);

(v) Prüfung wird durch das Vereinigte Königreich durchgeführt: Zypressen (51 und 52) und Bastardluzerne (110);

(vi) Prüfung wird durch die Schweiz durchgeführt: Fenchel (70).

Es gibt darüberhinaus Pläne, die mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Vereinbarungen zu erweitern, um die Zusammenarbeit offiziell auf Oldenburgisches Weidelgras und Alfalfa zu erstrecken. Allgemein kann festgestellt werden, dass Belgien sich, von bestimmten landwirtschaftlichen Arten abgesehen, wie in den Vorjahren für die meisten geschützten taxonomischen Einheiten der Zusammenarbeit bedienen und Prüfungsberichte übernehmen wird. Praktisch wird in allen Fällen die Vergütung von 350 Schweizer Franken gezahlt, auf die die UPOV sich geeinigt hat.

18. Dieser Sachstand muss im Licht der Tatsache gesehen werden, dass die Mehrheit der Züchtungszertifikate (87% der zur Zeit geltenden Zertifikate) für ausländische Sorten erteilt wird und dass die belgischen Züchter hauptsächlich auf dem Getreidegebiet tätig sind. Eingehende Statistiken sind in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

19. Schliesslich traf am 2. Oktober 1984 zur Vorbereitung einer Sitzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein interministerieller Wirtschaftsausschuss zusammen, um das Thema "Biotechnik unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des geistigen Eigentums" zu erörtern. Eines der unter dieser Überschrift behandelten Themen betraf die Beziehung zwischen dem Patentschutz und dem Schutz durch Züchtungszertifikate; in diesem Zusammenhang fand ein Meinungsaustausch über die rechtliche Behandlung neuer Sorten statt, die ein patentiertes Gen aufgenommen haben. Die Dienststelle für Sortenschutz hat hierzu erklärt, dass ihrer Auffassung nach der Schutz solcher Sorten ausschliesslich in den Bereich des Sortenschutzrechts falle. Demgegenüber hat der Vertreter der Dienststelle für geistiges Eigentum die Auffassung vertreten, dass die Auswertung der betreffenden Sorten in den Fällen, in denen sie den Gegenstand von Sortenschutzsertifikaten bilden, durch die Gewährung von Lizenzen oder Zwangslizenzen an dem patentierten Gen möglich gemacht werden könne.

20. Dänemark.- Im Verlauf des vergangenen Jahres hat der Ausschuss, der mit der Revision des nationalen Rechts über den Schutz von Pflanzenzüchtungen beauftragt worden ist, zwei Sitzungen durchgeführt; er hat sich im wesentlichen mit der Organisation seiner Arbeiten befasst. Er hat einen Unteraus-

schuss eingesetzt, der für bestimmte Probleme zuständig sein soll, die im Zusammenhang mit vegetativ vermehrten Pflanzen aufgeworfen worden sind, vor allem auf dem Zierpflanzenektor. Der Ausschuss selbst wird sich auch mit der Revision der Liste der geschützten taxonomischen Einheiten befassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss auch das Recht der anderen an dem Zusammenarbeitssystem beteiligten Verbandsstaaten berücksichtigen will, um das neue dänische Recht, falls möglich, mit dem dieser Staaten zu harmonisieren.

21. Als Ergebnis der Zusammenarbeit bei der Prüfung insbesondere mit der Bundesrepublik Deutschland wurde, zur Zeit noch auf informeller Grundlage, Christudorn (*Euphorbia-Milii-Hybride*) im Februar 1984 der Liste der geschützten taxonomischen Einheiten zugefügt. Seit der letzten Ratstagung haben Verhandlungen zwischen Vertretern von Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich stattgefunden, um die bestehenden Vereinbarungen zu revidieren und neue abzuschliessen. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen rechtzeitig abgeschlossen werden, damit die neuen Vereinbarungen im Jahre 1985 in Kraft treten; die in Dokument C/XVIII/9 Add. enthaltene Mustervereinbarung wird als Grundlage für diese neuen Vereinbarungen dienen.

22. 156 Schutzrechtsanmeldungen, die 57 Sorten von landwirtschaftlichen Arten und 99 Sorten von Zierpflanzenarten zum Gegenstand haben, wurden im Jahre 1983 eingereicht. 115 Schutzrechte wurden für 42 Sorten landwirtschaftlicher Arten, zwei Gemüsesorten, zwei Obstsorten und 69 Zierpflanzenarten erteilt. Zwischen dem 1. Januar und dem 11. Oktober 1984 wurden 121 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht und 74 Schutzrechte erteilt.

23. Spanien. - Die Arbeit an der Revision des nationalen Rechts und seiner Anpassung an die Akte von 1978 des Übereinkommens ist im Verlauf des vergangenen Jahres fortgesetzt worden, und ein vorläufiger Entwurf einer Gesetzesänderung ist den Behörden zugeleitet worden. Gesetze und Verordnungen wurden nicht geändert; insbesondere blieb die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten unverändert und umfasst nach wie vor 17 Einträge.

24. Zwischen Oktober 1983 und Oktober 1984 wurden 189 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht, wodurch die Zahl der Schutzrechtsanmeldungen auf insgesamt 1 152 angestiegen ist. Die Zahl der zur Zeit geltenden Schutzrechte ist 285.

25. Vereinigte Staaten von Amerika. - Was das Patent- und Warenzeichenamt anbetrifft, ist das Hauptereignis des letzten Jahres darin zu sehen, dass für Pflanzenpatente, die für vegetativ vermehrte Sorten erteilt werden, keine Aufrechterhaltungsgebühren erhoben werden; diese Gebühren waren früher bei der Revision der gesamten Gebührenstruktur eingeführt worden. Das Verfahren zur Prüfung von Sortenbezeichnungen wird soeben eingeführt.

26. In bezug auf den Arbeitsanfall handelte es sich bei dem vergangenen Jahr um ein normales Jahr: 255 Patentanmeldungen wurden eingereicht, darunter 154 von Wohnsitzinhabern und 101 von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben, hauptsächlich von Personen aus Frankreich, aus der Bundesrepublik Deutschland, aus den Niederlanden und aus Costa Rica. 197 Patente wurden erteilt, darunter 140 an Wohnsitzinhaber und 57 an Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereingten Staaten von Amerika haben, hauptsächlich von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland, aus dem Vereinigten Königreich, aus Frankreich und aus den Niederlanden. Die Patente beziehen sich im wesentlichen auf Rosen, Usambaraveilchen, Birnen und Chrysanthemem. Es gibt zur Zeit 2 456 geltende Pflanzenpatente.

27. Was das Sortenschutzamt anbetrifft, so wurden im Verlauf des vergangenen Jahres 165 Anmeldungen eingereicht, (152 von Wohnsitzinhabern und 13 von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben), und es wurden 118 Zertifikate erteilt (108 an Wohnsitzinhaber und 10 an Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben). Ende 1983 gab es 1 191 geltende Schutzrechte.

28. Frankreich. - Im Verlauf des vergangenen Jahres wurden im nationalen Recht zwei Änderungen vorgenommen:

(i) Der Schutz wurde kürzlich auf Inzuchtlinien von Sorghum sowie auf Thymian und Triticale* erstreckt, während die Erstreckung auf Trespe, Dieffenbachia und Weisslupine erwogen wird;

(ii) Die Prüfungsgebühren wurden durch ministerielle Verordnung vom 9. August 1984 auf 2 250 französische Franken für wichtige Arten und auf 1 250 französische Franken für Gartenzierpflanzen oder Topfzierpflanzen angehoben; Die Gebühr, die für die vereinfachte Prüfung von Mutanten erhoben wird, wurde auf 750 französische Franken festgesetzt.

29. Unter rechtlichen Gesichtspunkten sollte erwähnt werden, dass eine Kassationsbeschwerde gegen eine vom Ausschuss für den Schutz von Pflanzzüchtungen erlassene und vom Pariser Appellationshof aufrechterhaltene Entscheidung eingereicht worden ist, durch die eine Schutzrechtsanmeldung für eine Maissorte zurückgewiesen wurde. Vereinfacht dargestellt, stützt sich die Entscheidung darauf, dass der Verkauf von Saatgut einer Linie an ein Unternehmen, das Saatgut von Hybridsorten herstellt und verkauft, der Neuheit der Linie schädlich ist. Rechtsmittel mit dem Ziel der Aufhebung einer Anzahl weiterer ablehnender Entscheidungen, die sich auf die gleichen Gründe stützen, sind ebenfalls eingereicht worden, in allen Fällen für Maislinien.

30. Zu dem Interesse der Züchter an dem Sortenschutzsystem werden statistische Angaben in der Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben. Unter technischen Gesichtspunkten sollte erwähnt werden, dass bisher noch kein Anmelder die Prüfung einer Mutante beantragt hat und dass die ersten Anmeldungen für F₁ Weizenhybriden zu Beginn des Jahres 1984 eingereicht wurden.

31. Ungarn.- Im vergangenen Jahr wurden im wesentlichen die verschiedenen interessierten Kreise über den Schutz von Pflanzensorten und die Vorteile, die die UPOV bietet, unterrichtet. Das Institut für Pflanzenerzeugung und -bewertung hat für die ungarischen Züchter und Pflanzenverbesserungsinstitute eine Informationsbroschüre über die Vorteile des Schutzes von Pflanzzüchtungen sowie das Verfahren und die Prüfung im Zusammenhang mit diesem Schutz herausgegeben. Informationssitzungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Amt für Erfindungen durchgeführt, um die rechtlichen, administrativen und technischen Aspekte des Schutzes bekannter zu machen.

32. Das Nationale Amt für Erfindungen wird in Kürze die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (UPOV Dokument TG/I/2) in einer Anlage zu seinem Amtsblatt herausgeben. Ein Artikel mit dem Thema "Verpflichtungen und Möglichkeiten, die sich aus dem Beitritt zum UPOV-Übereinkommen ergeben" ist in der Zeitschrift der ungarischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz veröffentlicht worden. Schliesslich hat ein wissenschaftlicher Ausschuss die Richtlinien für Sortenbezeichnungen geprüft.

33. Zusammen mit dem Beitritt Ungarns zum UPOV-Übereinkommen haben die genannten Massnahmen das Interesse an dem Schutz unter den Züchtern, die in Pflanzenverbesserungsinstituten arbeiten, massgeblich gefördert. Dieses Interesse hat sich in Gesuchen um eingehendere Informationen sowie auch in einem erheblichen Anstieg der Zahl der eingereichten Patentanmeldungen niedergeschlagen: 20 Anmeldungen wurden in diesem Jahr bereits eingereicht, 60% davon durch Ungarn und 40% durch Ausländer; diese Zahlen müssen mit einem früheren Durchschnitt von vier Anmeldungen im Jahr verglichen werden. Das Institut für Pflanzenerzeugung und -bewertung hat 1984 insgesamt sieben Sorten auf ihre Schutzfähigkeit geprüft, nämlich vier Sonnenblumensorten, zwei Luzernesorten und ein Hybridmaissorte.

* Dokument C/XVIII/6 gibt diese Erstreckung noch nicht wieder.

34. Wie bei anderen Patenten werden Angaben zu Patenten, die für Pflanzensorten erteilt werden, in dem Amtsblatt für Patent- und Markenrecht, dem Amtsblatt des Nationalen Amtes für Erfindungen, veröffentlicht. Beginnend mit dem nächsten Jahr wird jedoch auch das Institut für Pflanzenerzeugung und -bewertung eine Liste der patentgeschützten Sorten in seiner Liste von Sorten, die für die Vermehrung zugelassen sind, veröffentlichen.
35. Auf internationaler Ebene wurde eine Mitteilung an die Sitzung der Leiter der Ämter für Erfindungswesen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), die im Dezember 1983 in Havanna durchgeführt wurde, gerichtet; in dieser Mitteilung wurde Ungarns Beitritt zum UPOV-Übereinkommen bekanntgegeben, und die wesentlichen Merkmale der UPOV wurden dargestellt. Die Mitteilung ist unter den Teilnehmern auf großes Interesse gestossen.
36. Irland.- Durch Verordnung vom 31. Mai 1984 wurde der Schutz auf Bohne, Knaulgras, Futtererbse, Bastardweidelgras, Italienisches Weidelgras, Raps und Wiesenlieschgras erstreckt.
37. Im Verlauf des vergangenen Jahres wurden 20 Anmeldungen eingereicht, wodurch die Gesamtzahl auf 185 Anmeldungen anstieg, und 88 Schutzrechte wurden erteilt (die Gesamtzahl beträgt 160, von denen neun nachträglich aufgegeben wurden).
38. Israel.- Am 12. April 1984 hat Israel seine Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 des Übereinkommens hinterlegt, nachdem es sein Recht an die Akte angepasst und gleichzeitig einige kleinere Änderungen vorgenommen hatte. Es bestehen jedoch noch Pläne, im Hinblick auf frühere Erfahrungen eine umfassende Revision des Rechtes vorzunehmen. Es ist zu hoffen, dass diese Revision nicht die gleichen Schwierigkeiten verursacht wie die kürzliche Änderung.
39. Die Erstreckung des Schutzes auf drei neue taxonomische Einheiten ist geplant.
40. Eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wird demnächst mit Südafrika abgeschlossen werden. Im Hinblick auf diese Zusammenarbeit sind neue Schwierigkeiten aufgetaucht, die wahrscheinlich auf Unterschiede der klimatischen Bedingungen und insbesondere auf Unterschiede der Lichtintensität zurückzuführen sind: Eine Verminderung der Unterschiede in der Blütenfarbe hat es erforderlich gemacht, eine weitere Prüfung der Sorte unter lokalen Bedingungen durchzuführen.
41. Seit dem letzten Oktober sind 53 Schutzrechte erteilt worden, darunter 44 für ausländische Sorten, mit einer Ausnahme alle im Zierpflanzenbereich.
42. Japan.- Im Verlauf des vergangenen Jahres ist das Recht nicht geändert worden. Eine Erstreckung des Schutzes auf neue taxonomische Einheiten ist jedoch in Vorbereitung.
43. Unter technischen Gesichtspunkten ist zu bemerken, dass die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien ständig wächst: 157 sind bereits angenommen worden, 8 werden im kommenden März angenommen werden und 12 weitere sind in Vorbereitung.
44. Die JHS Farbkarte ist in die Praxis eingeführt worden und von den Prüfern und den Züchtern positiv aufgenommen worden, die dies darauf zurückführen, dass die Namen der Farben eindeutig definiert sind und die Ausgestaltung der Farbstreifen sich für die Prüfung als sehr praktisch erwiesen hat.
45. Das Projekt für die Entwicklung objektiver Verfahren zur Bestimmung von Duft- und Geschmacksmerkmalen geht nunmehr in sein zweites Jahr. Paprika- und Teesorten sind bereits mit Hilfe der Gaschromatographie geprüft worden, aber das Verfahren muss noch vervollkommen werden, bevor es für die Routineprüfung verwendet werden kann. Die Duftnoten von Rosen, Trauben und Knoblauch werden zur Zeit ebenfalls geprüft.
46. Neuseeland.- Ein Gesetz zur Änderung und Konsolidierung des Pflanzenzüchterrechts wurde dem Parlament am 6. Oktober 1983 vorgelegt und von diesem

an einen Sonderausschuss überwiesen. Der Ausschuss prüfte den Entwurf sowie die Stellungnahmen einer Anzahl interessierter Organisationen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über Zwangslizenzen haben zu einer erheblichen Kontroverse geführt, was die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zur Folge hatte, insbesondere den Vorschlag, eine Frist von drei Jahren seit Erteilung des Schutzrechts einzuführen, während der Zwangslizenzen nicht geltend gemacht werden können (bezeichnend als "Frist der ausschliesslichen Rechte"). Eine anderer Änderungsvorschlag würde es möglich machen, eine "Zwangsverkaufsanweisung" statt einer Zwangslizenz zu erteilen.

47. Im Juni 1984 hat der Sonderausschuss dem Parlament Bericht erstattet und den geänderten Entwurf vorgelegt. Leider wurde das Parlament aufgelöst, bevor es den Entwurf behandeln konnte. Der Entwurf wurde jedoch am 21. September als persönlicher Entwurf eines Mitglieds der Opposition in dem neuen Parlament eingebracht, was ein seltenes Ereignis darstellt.

48. Die Frage des Schutzes der Biotechnik besitzt in Neuseeland einen hohen Stellenwert. Dieses Jahr wurde beantragt, dass das Sortenschutzsystem auf Mikroorganismen und insbesondere auf Bakterien erstreckt wird. Das Sortenschutzamt hat diesen Antrag geprüft und dahin beantwortet, dass es vielleicht logischer wäre, Mikroorganismen wie Bakterien durch ein Züchterrecht statt durch ein Stoffpatent zu schützen; da aber andererseits das Patentamt erklärt habe, prüfen zu wollen, ob der Schutz von Mikroorganismen durch Patente gewährleistet werden könne, sehe sich das Sortenschutzamt wegen Artikel 2 Absatz (2) des UPOV-Übereinkommens nicht in der Lage, dem Antrag stattzugeben. Nach Ansicht der Delegation gibt es gute Aussichten, dass zu dieser besonderen Frage in weiteren Erörterungen zwischen den beteiligten Parteien eine Lösung gefunden wird. Allerdings gebe es auch Grund zu der Befürchtung, dass das Problem immer komplexer und schwieriger werde, wie dies das während dieser Ratstagung durchgeführte Symposium gezeigt habe.

49. Die Einreichung von zwei Anmeldungen zum Schutz von generativ vermehrten Kartoffelsorten in Neuseeland hat bei den anderen Staaten in früheren Jahren grosses Interesse geweckt. Keine dieser beiden Anmeldungen hat indes zu einem Ergebnis geführt: Eine der Anmeldungen wurde zurückgenommen, die andere wurde vom Registrar für verfallen erklärt.

50. Zu dem Arbeitsumfang des Sortenschutzamtes enthält Anlage IV zu diesem Dokument statistische Angaben.

51. Niederlande.- Die Niederlande haben am 2. August 1984 ihre Urkunde über die Annahme der Akte von 1978 des Übereinkommens hinterlegt.

52. Im vergangenen Juli hat die Prüfungskommission, die vor einiger Zeit durch den Nationalen Rat für Landwirtschaftliche Forschung eingesetzt wurde, ihren Bericht über "Züchterrechte und Patentrechte im Zusammenhang mit der pflanzlichen Gentechnik" veröffentlicht. Die Kommission setzte sich aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Kreise - und zwar aus dem öffentlichen Sektor und dem privaten Sektor -, der biochemischen Industrie, der Universitäten und des gewerblichen Rechtsschutzes, darunter Sachverständigen des Patentamts, zusammen. Die Kommission hat es auf der Grundlage des niederländischen Rechts unternommen, die Frage zu beantworten, ob Patente, gestützt auf die Gentechnik, eine Bedeutung für die Pflanzenzüchtung und die Verwendung von Sorten haben würden. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die landwirtschaftlichen und die gewerblichen Kreise eine Verständigung erzielt haben; der Grundsatz, gemeinsam die durch die Gentechnik aufgeworfenen Probleme anzugehen, hat sich zudem als äusserst nützlich erwiesen, und diese Tatsache verdient erwähnt zu werden.

53. Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass einerseits sowohl das niederländische Patentrecht als auch das europäische Patentrecht den Schutz von Pflanzensorten durch gewerbliche Patente ausschliesst, dass andererseits ein Schutz dieser Art aber dadurch erzielt werden kann, dass ein Stoff patentiert wird, der in die Pflanzen einer oder mehrerer Sorten eingeschleust wird. Der Ausschuss lenkte die Aufmerksamkeit einmal auf die Möglichkeit des Doppelschutzes, wobei die Schutzrechte in verschiedene Hände fallen können, anderer-

seits aber auch auf die Einschränkungen, die die Patente für die Verwendung der betreffenden Sorte zur Folge haben können, Einschränkungen, die es unter dem Schutzrechtssystem nach dem UPOV-Übereinkommen nicht geben kann. Im Licht dieser Tatsachen empfahl der Ausschuss zu prüfen, ob das Recht geändert werden kann, um Einschränkungen zu beseitigen oder jedenfalls ihren absoluten Charakter aufzuheben. Schliesslich empfahl die Kommission im Hinblick auf die internationalen Gesichtspunkte der Frage, dass auf internationaler Ebene Untersuchungen durchgeführt und vielleicht auch rechtliche Änderungen beschlossen werden.

54. Mit Wirkung vom 1. April 1984 wurde der Schutz auf Gelenkkakteen, Cotoneaster, Spindelbaum, Fleissiges Lieschen, Mahonie, Strauchfingerkraut und Edeldistel erstreckt. Darüberhinaus wurde der Schutz, der bisher auf Zierchrysanthen und -nelken gewährt worden ist, auf die Gesamtheit der betreffenden Gattungen erstreckt.

55. Unter rechtlichen Gesichtspunkten sollte auch erwähnt werden, dass der Rat für Pflanzenzüchterrechte 93 Fälle einer behaupteten Verletzung an die Gerichtsinstanzen weitergegeben hat.

56. Im Verlauf des vergangenen Jahres haben die Niederlande ihre Bemühungen um eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung fortgesetzt. Es ist zu hoffen, dass neue zweiseitige Vereinbarungen in Kürze geschlossen werden, sogar mit Staaten, die an den Verhandlungen der neuen Mustervereinbarung nicht mitgewirkt haben.

57. Im Jahre 1983 hat der Rat für Pflanzenzüchterrechte 695 Anmeldungen entgegengenommen und 299 Schutzrechte erteilt.

58. Vereinigten Königreich.- Ausser zur Gebührentabelle gab es im vergangenen Jahr keine Rechtsänderung. In der Tat wurde grössere Bedeutung der Überwindung der anwachsenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Prüfung sowohl zu Schutzzwecken als auch für die nationale Liste der für den Vertrieb zugelassenen Sorten beigemessen; diese Schwierigkeiten sind eine Folge des ständigen Anwachsens der Zahl der Anmeldungen, insbesondere für Getreide und für einige andere Arten. Es wurden auch Überlegungen über die notwendige Revision der gegenwärtigen Prüfungskriterien und -verfahren angestellt, um der Entwicklung der Pflanzenzüchtung Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf das Erscheinen von F₁ Hybridgetreidesorten, die mit Hilfe von Gametoziden erzeugt worden sind.

59. Die dargestellten Tätigkeiten haben die Erstreckung des Schutzes auf sechs neue taxonomische Einheiten im Zierpflanzenbereich, die für 1984 geplant war, verzögert. Die Erstreckung wird nunmehr wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1985 verwirklicht werden. Es gab auch Pläne, den Schutz auf Pilze zu erstrecken, und die niederländischen Behörden wurden um Mitteilung gebeten, ob die Prüfung im Wege der Zusammenarbeit durch die Niederlande durchgeführt werden kann. Inzwischen ist bekannt geworden, dass eine Patentanmeldung für einen Pilzstamm beim Patentamt des Vereinigten Königreichs eingereicht worden ist. Da die Anmeldung noch nicht veröffentlicht worden ist, sind Einzelheiten noch nicht bekannt. Das Amt für Pflanzenzüchterrechte wird diesen Fall natürlich sehr genau beobachten.

60. Im Juli des laufenden Jahres wurde das Pflanzensorten- und Saatguttribunal mit einer Berufung gegen die Entscheidung des Controller befasst, durch die die Anmeldung einer Winterweizensorte mit Namen "Moulin" zur Schutzrechtserteilung und zur Eintragung in die nationale Liste wegen mangelnder Homogenität zurückgewiesen wurde. Der Berufung wurde stattgegeben und das Schutzrecht wurde Anfang Oktober erteilt. Das Tribunal hat zwar nicht die allgemeine Geltung der von den öffentlichen Stellen angewandten Regeln und Verfahrensbestimmungen in Frage gestellt; es hat jedoch bestimmte Aspekte, insbesondere den der Identifizierung des Ursprungs von Abweichern und abweichenden Reihen und deren Berücksichtigung bei der Bewertung der Homogenität kritisiert. Es hat gefordert, dass für bestimmte Sorten der Ursprung von Abweichern eindeutig festgestellt werden sollte und dass im Ergebnis diejenigen Abweicher ausgeschlossen werden sollten, deren Auftreten nicht auf einen Fehler des Züchters zurückzuführen ist und die von ihm im Verlauf der

Erhaltung der Sorte ausgemerzt würden. Die Prüfungsregeln und Verfahren werden zur Zeit im Lichte der Entscheidung des Tribunals überprüft, um festzustellen, welche Änderungen vorgenommen werden sollten.

61. Schweden. - Das schwedische Recht wurde seit der letzten Ratstagung nicht geändert.

62. Im Verlauf des mit dem 30. Juni 1984 abgeschlossenen Haushaltsjahrs wurden 49 Anmeldungen eingereicht und 31 Zertifikate erteilt. Zum gleichen Zeitpunkt gab es 187 gültige Schutzrechte. Diese Schutzrechte beziehen sich, grob gesagt, zur Hälfte auf Sorten landwirtschaftlicher Arten, meistens schwedischer Herkunft, und zur anderen Hälfte auf Zierpflanzenarten ausländischer Herkunft.

63. Schweiz. - Auf der siebzehnten ordentlichen Ratstagung hat die schweizerische Delegation über zwei Fragen berichtet: Einmal über die Wirkung des Schutzes für die Eigenbedarfsvermehrung einer geschützten Sorte einer Obstpflanze, zum anderen über die Erstreckung des Schutzes auf neue taxonomische Einheiten sowie über die Errichtung einer Prüfungsstelle für vier Zierpflanzenarten.

64. Zur ersten Frage führte der Fachausschuss für Sortenschutz zwei Sitzungen durch und beschloss, dem Bundesrat vorzuschlagen, dass Artikel 13 Absatz (1) des Gesetzes dahin geändert wird, dass die Genehmigung des Schutzrechtinhabers für die Vermehrung geschützter Sorten zum Zwecke der gewerblichen Erzeugung von Obst, Beeren, Zierpflanzen oder Schnittblumen erforderlich ist. Dieser Vorschlag wird in Kürze intern im Büro für Sortenschutz und möglicherweise auch extern erörtert werden.

65. Die zweite Frage wird noch im Büro für Sortenschutz geprüft. Zur Zeit gibt es Pläne, den Schutz auf 36 neue taxonomische Einheiten, die in der in Anlage V zu diesem Dokument wiedergegebenen Liste aufgeführt sind, zu erstrecken.

b) Ausführungen der Vertreter von Nichtverbandsstaaten

66. Österreich. - Der Entwurf eines neuen Sortenschutzgesetzes ist während des Sommers des laufenden Jahres dem Begutachtungsverfahren zugeleitet worden. Nach Ablauf der für Stellungnahmen festgesetzten Frist - in wenigen Tagen - wird die Endredaktion des Entwurfs stattfinden; hierbei können noch Vorschläge für wesentliche Änderungen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird dann den Entwurf der parlamentarischen Behandlung zuführen. Dieses Gesetz, das Österreich in die Lage versetzen wird, seine Pläne eines Beitritts zum UPOV-Übereinkommen zu verwirklichen, wird voraussichtlich durch den Nationalrat in seiner nächsten Frühjahrsession beschlossen werden.

67. Das Inkrafttreten des Gesetzes über Sortenschutzrechte wird allerdings die Novellierung der zur Zeit geltenden Gesetze, nämlich des Pflanzenschutzgesetzes einerseits und des Saatgutgesetzes andererseits, erforderlich machen. Die Entwürfe für die Änderungsgesetze wurden kürzlich ausgearbeitet und werden bald dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden. Es kann somit erwartet werden, dass die Sortenzulassung und der Saatgutverkehr vom nächsten Jahr an durch eine auf den neuesten Stand gebrachte Gesetzgebung bestimmt werden.

68. Norwegen. - Die Situation ist während der letzten beiden Jahre praktisch unverändert geblieben. Gemäss den Vereinbarungen zwischen der norwegischen Saatgutindustrie und den ausländischen Züchtern zahlen die erstgenannten bereits eine Art von Lizenzgebühr, die sich nach der Menge des vertriebenen Saatguts richtet.

69. Ferner wird in naher Zukunft ein amtliches System eingeführt werden, das sich auf einen im Jahre 1983 erfolgten Zusatz zum Saatgutgesetz stützt. Dieses System wird landwirtschaftliche Arten betreffen und wird praktisch mit dem 1978 in Finnland eingeführten System identisch sein.

70. Polen. - Polen plant - aber dies braucht sicherlich nicht ausdrücklich bestätigt zu werden - ein Mitglied der UPOV zu werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Polen sich ein Pflanzenerzeugerrecht gibt. Im Verlauf des vergangenen Jahres sind neue Fassungen eines Gesetzentwurfs, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Pflanzenerzeugung umfasst, und von Durchführungsverordnungen ausgearbeitet worden. Die Arbeit an diesem Projekt hat sehr viel Zeit in Anspruch genommen, nicht nur wegen des Umfangs des abgedeckten Sachgebiets, sondern auch deshalb, weil das Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelwirtschaft zu dem Entwurf eine grosse Anzahl von Stellungnahmen erhalten hat. Es sollte wohl klargestellt werden, dass die Stellungnahmen sich nicht auf den Teil bezogen, der den Sortenschutz betrifft; dieser Teil ist auf die Grundsätze gestützt, die im UPOV-Übereinkommen enthalten sind. Es wird erwartet, dass der Entwurf dem Ministerrat zu Beginn des Jahres 1985 zugeleitet wird und anschliessend hieran als Regierungsentwurf an das Parlament.

c) Ausführungen der Vertreter von Organisationen

71. Europäische Gemeinschaften (EG). - Die Europäischen Gemeinschaften befassen sich gegenwärtig mit zwei Problemen des geistigen Eigentums auf dem pflanzlichen Gebiet:

(i) die Schaffung eines europäischen/gemeinschaftlichen Züchterrechts im Rahmen des UPOV-Übereinkommens und in Zusammenarbeit mit der UPOV;

(ii) die Förderung der Biotechnik innerhalb der Gemeinschaften und - als Teil dieser Förderung - die Erleichterung des Zugangs zu angemessenen Schutzrechten für die Ergebnisse der mit der Biotechnik zusammenhängenden Arbeiten.

72. Wegen der Einzelheiten des geplanten europäischen/gemeinschaftlichen Züchterrechtssystems, wird auf Absatz 92 von Dokument C/XVII/15 verwiesen. Die bisher von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und den auf der Europäischen Gemeinschaftsebene organisierten Verbänden abgegebenen Stellungnahmen haben der Kommission den Mut gegeben, ihre Initiative weiter zu verfolgen. Gegenwärtig organisiert die Kommission die Arbeit an der Abfassung eines ersten Entwurfs, der gleichzeitig zu einer grossen Zahl der gestellten Fragen eine Antwort geben und zu den während des Konsultationsverfahrens abgegebenen Bemerkungen Stellung nehmen wird.

73. Was das zweite Problem anbetrifft, so hat die Kommission die Industrie- und kürzlich auch die Mitgliedstaaten angehört. Gegenwärtig befasst sie sich mit den Schlussfolgerungen, die aus diesem Meinungsaustausch zu ziehen sind.

74. Im Verlauf des vergangenen Jahres hat die Kommission Schritte unternommen, um eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu der von der FAO im Jahre 1983 angenommenen Resolution betreffend eine "Internationale Übereinkunft über pflanzengenetische Ressourcen" herbeizuführen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden sich voraussichtlich an der Übereinkunft beteiligen, vorbehaltlich einer Einschränkung zu dem, was man heute üblicherweise als "Züchtermaterial" bezeichnet, und ferner vorbehaltlich einer Reihe von Klarstellungen betreffend den rechtlichen Umfang bestimmter in der Resolution enthaltener Regeln.

75. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). - Die FAO beobachtet ständig den Sortenschutz im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Schaffung von Sorten und deren Verwendung. Da die Frage sehr vielseitig ist, hat die FAO noch keine Position bezogen.

d) Vom Verbandsbüro ausgearbeitete Dokumente

76. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Dokumenten C/XVIII/5, 6, 7 und 8. Es wurde darauf hingewiesen, dass statistische Angaben über die Gesamtzahl

der in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilten Pflanzenpatente in einer Ergänzung zu Dokument C/XVIII/8 veröffentlicht werden. Zu Dokument C/XVIII/7 wurde hervorgehoben, dass nunmehr auch Belgien, Neuseeland, die Schweiz und Schweden zu den Staaten gehören, die im Rahmen der Zusammenarbeit Prüfungsberichte für andere Staaten erstellen.

Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der neunundzwanzigsten und der dreissigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

77. Der Rat nahm den Bericht über die neunundzwanzigste Tagung des Beratenden Ausschusses, der in Absatz 3 von Dokument C/XVIII/2 Add. wiedergegeben ist, sowie den mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeiten des dreissigsten Ausschusses zur Kenntnis.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1983 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1984

78. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVIII/2 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs nebst der Ergänzung dieses Berichts (Dokument C/XVIII/2 Add.).

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1983

79. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVIII/3 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs.

Vorlage des Rechnungsprüfungsberichts für 1983

80. Der Rat nahm den in Dokument C/XVIII/3 Anlage B enthaltenen Bericht zur Kenntnis und billigte die Rechnungslegung des Verbands für das Jahr 1983.

Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

81. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVIII/9 enthaltenen Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses.

82. Er nahm ferner zustimmend von den Plänen für die künftigen Arbeiten dieses Ausschusses, wie sie in Dokument C/XVIII/9 wiedergegeben sind, Kenntnis. Er stimmte dem Vorschlag zu, dass eine kleine Arbeitsgruppe, die sich aus Sachverständigen der Verbandsstaaten und dem Stellvertretenden Generalsekretär zusammensetzt, die Auswirkungen der Entwicklung der pflanzlichen Biotechnik auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen untersuchen soll. Die tatsächliche Zusammensetzung, das Mandat und die Arbeitsmethoden dieser Gruppe werden von dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner nächsten Tagung auf der Grundlage eines kurzen, vom Verbandbüro auszuarbeitenden Dokument festgelegt werden.

83. Der Rat nahm die in den Ergänzungen zu Dokument C/XVIII/9 vorgelegten Dokumente an, nämlich:

(i) die Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten, einschliesslich des Hinweises, der dieser Vereinbarung bei ihrem Abdruck in der Sammlung wichtiger Texte und Dokumente beigefügt werden soll;

(ii) das Musterformblatt für eine Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes, einschliesslich der Hinweise für die Umwandlung des Musterformblatts in nationale Formblätter;

(iii) das Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, einschliesslich der Hinweise für die Umwandlung des Musterformblatts in nationale Formblätter;

(iv) die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (vorbehaltlich einer redaktionellen Überprüfung durch das Verbandsbüro).

Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

84. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVIII/10 und seiner Ergänzung (Dokument C/XVIII/10 Add.) enthaltenen Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen.
85. Er nahm zustimmend die in den obengenannten Dokumenten enthaltenen Pläne für deren künftige Arbeiten zur Kenntnis und kam überein, dass der Technische Ausschuss auf seiner nächsten Tagung auch die Auswirkungen der jüngsten Entscheidung des Pflanzensorten- und Saatgutgerichtshofs (Plant Varieties and Seeds Tribunal) des Vereinigten Königreichs betreffend die Weizensorte "Moulin" prüfen sollen.

Dauer der Haushaltsperioden und mittelfristige Planung

86. Der Rat beschloss, dass zweijährige Haushaltsperioden und eine mittelfristige Planung entsprechend den Vorschlägen in Dokument C/XVIII/11 eingeführt werden soll.

Prüfung und Genehmigung des Programms und Haushaltsplans des Verbands für das Jahr 1985

87. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XVIII/4 sowie auf die geänderten Auszüge aus diesem Dokument, die in Dokument C/XVIII/4 Add. wiedergegeben sind.
88. Der Rat genehmigte den Haushaltsplan des Verbands für 1985, wie er in der Anlage zu Dokument C/XVIII/4 Add. zusammenfassend dargestellt ist. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gab eine Gegenstimme ab und erklärte, sie könne den Haushaltsvoranschlag selbst in seiner geänderten Fassung nicht annehmen, da er nicht den fiskalischen Anforderungen seiner Regierung an internationale Organisationen entspreche. Die französische und die israelische Delegation enthielten sich der Stimme.
89. Mehrere Delegationen betonten die Notwendigkeit von Einsparungen. Die niederländische Delegation erklärte, das Budget für den Zweijahreshaushalt 1986/1987 solle sich auf die Ergebnisse des Finanzjahres 1984 und auf eine Inflationsrate von 4% stützen; ihrer Auffassung nach könne das Budget von 1987 in diesem Falle auf 1 800 000 Schweizer Franken festgesetzt werden. Der Generalsekretär, unterstützt durch mehrere Delegationen, unterstrich, dass Einsparungen, wenn sie über den Betrag hinausgehen, der sich aus der Rate der Kostensteigerung ergibt, nur dadurch erzielt werden können, dass Programmtätigkeiten eingeschränkt werden, und dass es Sache der Verbandsstaaten sei, zu entscheiden, welche Programmtätigkeiten nicht fortgesetzt oder eingeschränkt werden sollen. Der Rat beschloss, dass der Beratende Ausschuss sich mit dieser Frage befassen und auf seiner nächsten Tagung Richtlinien für den Haushalt von 1986/1987 sowie für die erste sechsjährige mittelfristige Planung aufstellen soll. Der Generalsekretär sagte, die vorläufigen finanziellen Ergebnisse des Jahres 1984 würden in der Tagung des Beratenden Ausschusses im März 1985 zur Verfügung stehen.
90. Die dänische Delegation und ihr folgend der Präsident brachten ihre Sorge über die Zukunft zum Ausdruck. Es wurde erläutert, dass die Landwirtschaft der westlichen Welt sich einer Reihe von Herausforderungen gegenübersehe. Unter

anderem müsse sie gegen die Umweltverschmutzung angehen, die durch Pestizide und Düngemittel verursacht werde, sie müsse Lösungen für die Überproduktion auf vielen Gebieten finden - wobei man berücksichtigen müsse, dass die Überproduktion von Milcherzeugnissen zum Teil auf die Überproduktion von Futtermitteln zurückzuführen sei - und sie müsse sich auch mit der Reduzierung der Einkommen der Landwirte befassen; kurz gesagt, die westliche Welt müsse ihre Aufmerksamkeit auf qualitative und nicht mehr auf quantitative Ziele lenken. Angesichts dieser Herausforderung scheine es unvermeidlich, dass die finanziellen und personellen Mittel neu verteilt würden. Hierbei bestehe die ernste Gefahr, dass die Tätigkeiten zugunsten von Pflanzensorten zu denen zählen würden, die Haushaltsbeschränkungen auf der nationalen Ebene zum Opfer fallen würden, wobei diese Tätigkeiten in der Tat Opfer ihres eigenen Erfolgs und der Fehleinschätzung ihres Potentials würden. Die Ertragsverbesserung und der Wettlauf um immer höhere Erträge seien in der Tat zu einem grossen Umfang auf die Pflanzenzüchtung zurückzuführen, und diese sei dafür verantwortlich, dass übersehen werde, dass eine wirtschaftlichere und umweltbewusstere Landwirtschaft die Verwendung von - noch nicht bestehenden - geeigneteren Sorten und von Arten erfordere, die noch zum grossen Teil der Verbesserung bedürften, bevor sie wirklich verwendet werden könnten. Diese Besorgnisse führten Herrn Skov, Vertreter Dänemarks, gleichzeitig auch einer der Mitbegründer des Übereinkommens und früherer Stellvertretender Generalsekretär der UPOV, dazu, für eine noch sparsamere Haushaltsführung der UPOV einzutreten, als sie ohnehin schon üblich sei.

91. Mit Rücksicht auf den Erfolg des Symposions, das in Verbindung mit der gegenwärtigen Ratstagung durchgeführt wurde, und im Hinblick auf den grossen Wert solcher Symposien als Mittel für die Erreichung der Ziele des Verbands, beschloss der Rat, dass der Beratende Ausschuss die Entscheidung, wonach Symposien nur einmal alle zwei Jahre abwechselnd mit Sitzungen mit internationalen Ausschüssen durchgeführt werden sollen, überprüfen soll, um festzustellen, ob es möglich ist, in Verbindung mit der Tagung des Rats im Oktober 1985 ein Symposion zu organisieren.

Tagungskalender für das Jahr 1985

92. Der Rat billigte den Tagungskalender für 1985 in der Fassung der Anlage II zu diesem Dokument.

93. Die Delegation Neuseelands erwähnte, dass das mit dem Sortenschutz in Neuseeland befasste Personal Schwierigkeiten habe, an Sitzungen in Genf teilzunehmen. Sie wies darauf hin, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass eine Periode von drei Wochen zwischen zwei wichtigen Sitzungen zu lang sei, während eine Periode von zwei Wochen für das betroffene Personal die Reise vertretbar erscheinen lasse.

Wahlen

94. Der Rat wählte einstimmig die folgenden Personen für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit Abschluss der einundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1987 enden wird:
- (i) Herrn J. Guiard (Frankreich) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten;
 - (ii) Herrn F. Schneider (Niederlande) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten;
 - (iii) Herrn B. Bar-Tel (Israel) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten;
 - (iv) Herrn J. Habben (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

95. Der Rat sprach Frau U. Löscher (Bundesrepublik Deutschland), Herrn G.S. Bredell (Südafrika), Herrn G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) und Herrn F. Schneider (Niederlande) seine Glückwünsche und seinen Dank für die unter ihrem Vorsitz geleistete Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen aus.

Verschiedenes

96. Der Rat beschloss, dass der Beratende Ausschuss auf seiner nächsten Tagung die Frage der Einladung von Beobachtern von internationalen Organisationen zu Sitzungen der technischen Organe der UPOV prüfen soll.

97. Die eingerückten Absätze dieses Berichts sind vom Rat auf seiner Sitzung vom 19. Oktober 1984 angenommen worden; die übrigen Absätze sind auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS
TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 14e étage, 1000 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 14e étage, 1000 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, State Plant Production Office, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M.N. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. B. SZALOCZY, Director General, Institute for Plant Cultivation and Qualification, Ministry of Agriculture and Food, P.O. Box 93, 1525 Budapest 114
- Dr. J. BOBROVSZKY, Head of Division, Legal and International Department, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. P.J. O'LEARY, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Dr. M. HOFFMAN-HADAR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet Dagan 50 250

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. M. TSUCHIYAMA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Arable Crops and Horticulture, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. P.N. BAIGENT, Agricultural Counsellor, New Zealand High Commission, New Zealand House, Haymarket, London SW1Y 4TQ, United Kingdom

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France
- Dr. J. GROBLER, Agricultural Counsellor, South African Embassy, Trafalgar Square, London WC2N 5DP, United Kingdom
- Mr. D.C. LOURENS, Deputy Director, Department of Agriculture, Division of Plant and Seed Control, Private Bag X179, Pretoria

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid
- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm
- Prof. L. KÄHRE, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, Statens Utsädeskontroll, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. F.H. GOODWIN, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. K.A. MOSTON, Principal, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. S.B. WILLIAMS Jr., Associate Patent Counsel, The Upjohn Company, 301 Henrietta Street, Kalamazoo, Michigan 49001

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

AUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

Dr. J. STEINBERGER, Abteilungsleiter für Registrierprüfung, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Postfach 64, 1201 Wien

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

Mr. L.R. HANSEN, Head of Administration, The National Seed Council, Moerveien 12, 1430 Ås

PERU/PEROU/PERU

M. A. MASSA, Deuxième secrétaire, Mission permanente du Pérou, 63, rue de Lausanne, 1202 Genève, Suisse

POLAND/POLOGNE/POLEN

M. J. VIRION, Chef-expert au Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO)/ORGANISATION DES
NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/ERNÄHRUNGS- UND
LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

Dr. W.P. FEISTRITZER, Chief, Seed Service, Plant Production and Protection Division, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Roma, Italy

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. J. RIGOT, President
Mr. S.D. SCHLOSSER, Vice-President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

VI. OFFICE OF WIPO/BUREAU DE L'OMPI/BÜRO DER WIPO

Mr. M. LAGESSE, Controller

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

0872

1944
1945
1946

ANLAGE II

INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
DURCH DIE ZÜCHTER
IN BELGIEN*

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984**	Gesamt- zahl
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>									
Ackerbohne	-	-	-	-	-	-	-	1	1
	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Bastardweidelgras	1	1	-	-	-	-	-	-	2
Oldenburgisches Weidelgras	-	-	1	1	-	-	-	-	2
Deutsches Weidelgras	1	6	3	3	-	1	-	1	15
	-	-	7	-	1	2	-	-	10
Flachs, Lein	-	-	2	6	2	-	-	-	10
	-	-	-	7	-	-	3	-	10
Gerste	-	17	1	2	2	8	4	4	38
	-	-	15	2	2	2	8	4	33
Hafer	-	10	2	-	2	2	1	-	17
	-	-	11	-	2	2	-	1	16
Herbstrübe, Mairübe	-	-	-	1	-	-	-	-	1
	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Kartoffel	-	-	-	33	-	-	4	1	38
	-	-	-	29	3	1	-	2	35
Roggen	-	1	1	-	-	-	-	-	2
	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Rotschwengel	-	-	-	7	-	-	-	-	7
	-	-	-	7	-	-	-	-	7
Spelz	-	1	-	1	-	1	-	-	3
	-	-	1	-	1	1	-	-	3
Weichweizen	1	20	4	3	2	4	1	6	41
	-	1	20	4	2	2	4	6	39
Weissklee	-	-	-	1	-	-	-	-	1
	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Welsches Weidelgras	-	4	-	-	-	-	-	-	4
	-	-	4	-	-	-	-	-	4
Wiesenrispengras	-	-	-	4	-	-	-	-	4
	-	-	-	4	-	-	-	-	4
Wiesenschwengel	-	-	-	2	1	-	-	-	3
	-	-	-	2	-	-	-	-	2
<u>Obstarten</u>									
Apfel	-	1	1	1	1	4	8	-	16
	-	1	-	1	-	1	1	-	4
Birne	-	-	-	-	-	-	2	-	2
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erdbeere	-	8	2	-	3	1	4	-	18
	-	8	-	2	-	-	5	1	16
Himbeere	-	-	-	-	-	-	-	1	1
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kirsche	-	-	-	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pflaume	-	-	-	1	-	2	-	-	3
	-	-	-	1	-	-	-	-	1

* Erste Zeile: eingereichte Anmeldungen; zweite Zeile: erteilte Schutzrechte.

** Bis zum 30. September 1984.

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984**	Gesamt- zahl
<u>Gemüsearten</u>									
Blumenkohl	-	-	-	-	1	-	-	-	1
	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Bohne	-	13	1	-	2	-	-	-	16
	-	5	3	4	-	-	1	-	13
Erbse	-	17	2	-	-	2	1	-	22
	-	6	7	2	2	-	-	1	18
Salat	-	-	2	1	1	-	-	-	4
	-	-	-	2	-	1	-	-	3
Schwarzwurzel	-	-	-	2	-	1	-	1	4
	-	-	-	1	-	-	-	-	1
<u>Zierpflanzenarten</u>									
Azalee	-	4	1	3	3	-	3	1	15
	-	-	2	3	5	1	1	2	14
Bromeliaceae	-	-	-	-	-	2	1	-	3
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chrysantheme	-	-	-	-	-	13	14	-	27
	-	-	-	-	-	1	12	1	14
Freesia	-	-	-	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Nelke	-	-	4	-	2	-	-	-	6
	-	-	-	4	2	-	-	-	6
Rose	-	40	8	17	21	11	23	21	141
	-	-	19	9	26	27	12	16	109
<u>Forstliche Baumarten</u>									
Pappel	-	13	-	-	-	-	-	-	13
	-	-	-	13	-	-	-	-	13
GESAMTZAHL	3	156	34	88	43	52	68	39	483
	-	21	92	99	46	41	49	36	384

[Anlage III folgt]

INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
DURCH DIE ZÜCHTER IN FRANKREICH

Zusammengefasste Daten zum 31. Dezember jeden Jahres

Jahre	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Daten												
Zahl der Anmeldungen	608	739	855	1038	1311	1695	2075	2456	2910	3336	3834	4450
Zahl der Zurücknahmen	-	14	46	80	138	174	232	326	415	536	671	821
Zahl der Zurückweisungen	-	-	-	2	9	15	30	33	51	59	66	77
Zahl der erteilen Zertifikate	6	28	279	418	560	687	910	1036	1242	1696	2040	2217
Zahl der geprüften Anmeldungen	-	36	319	494	701	970	1266	1489	1802	2385	2871	3409
Zahl der abgelaufenen oder aufgegebenen Zertifikate	0	5	26	26	53	80	122	194	279	405	481	629
Zahl der geltenden Zertifikate	6	27	274	392	513	607	788	842	963	1291	1559	1788

C/XVIII/14
ANLAGE III

[Anlage IV folgt]

0875

INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
DURCH DIE ZÜCHTER
IN NEUSEELAND

vom 1. Oktober 1983 bis zum 30. September 1984

	Eingereichte Anmeldungen	Erteilte Schutzrechte	Geltende Schutzrechte
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>			
Ackerbohne	-	1	1
Brassicacae	1	-	4
Erbse	2	-	14
Flachs, Lein	-	-	1
Gerste	-	-	17
Hafer	-	-	1
Kartoffel	1	1	3
Knäuelgras	1	-	-
Linse	-	1	1
Luzerne	-	1	3
Phazelie	-	-	1
Rotes Straußgras	2	-	-
Schwingel	2	-	-
Sojabohne	-	-	1
Sonnenblume	1	-	-
Triticale	-	2	2
Weidelgras	2	-	1
Weizen	-	-	7
Gesamtzahl	9	6	57
<u>Zierpflanzen</u>			
Akeake (<i>Dodonea viscosa</i>)	-	-	1
Kahikatea (<i>Podocarpus dactyloides</i>)	1	-	-
Kirsche Zier	1	-	-
Kowhai (<i>Sophora microphylla</i>)	-	1	1
Metrosideros (<i>M. carminea</i>)	1	-	-
Nelke	4	-	-
Orchidee	-	2	2
Rose	33	10	85
Zitrone - Zier	-	-	1
Zypresse	-	1	1
Gesamtzahl	20	35	121
<u>Obstarten</u>			
Apfel	1	-	5
Erdbeere	-	3	3
Feijoa sellowiana	-	-	3
Kirsche	-	1	1
Nektarine	3	-	-
Pepino (<i>Solanum muricatum</i>)	-	-	8
Pfirsich	5	-	-
Pflaume	-	1	1
Tamarillo (<i>Cyphomandra betacea</i>)	1	-	-
Gesamtzahl	34	5	21
GESAMTZAHL	60	30	159

ANNEX V/ANNEXE V/ANLAGE V

LIST OF THE SPECIES WHOSE PROTECTION IS BEING CONSIDERED IN SWITZERLAND

LISTE DES ESPECES DONT LA PROTECTION EST ENVISAGEE EN SUISSE

LISTE DER ARTEN, DEREN SCHUTZFÄHIGKEIT IN DER SCHWEIZ ERÖRTERT WIRD

AGRICULTURAL CROPS / PLANTES AGRICOLES / LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN

<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Glycine max (L.) Merrill	Soya Bean, Soybean	Soja	Sojabohne
Medicago sativa L.	Alfalfa, Lucerne	Luzerne	Blaue Luzerne
Phleum L.	Timothy	Fléole	Lieschgras
Poa L.	Meadow-grass	Pâturin	Rispengras
Vicia faba L. var. minor Harz	Field Bean, Tick Bean	Féverole	Ackerbohne

VEGETABLES / PLANTES POTAGERES / GEMÜSEARTEN

<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Allium porrum L.	Leek	Poireau	Porree
Apium graveolens L. var. rapaceum Gaud.	Celeriac	Céleri-rave	Knollensellerie
Asparagus officinalis L.	Asparagus	Asperge	Spargel
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. flavescens DC. f. crispa	Mangel, Swiss Chard	Bette à côtes	Stielmangold
Brassica oleracea L. convar. capitata L. var. capitata L. f. alba DC.	White Cabbage	Chou cabus	Weisskohl
Brassica oleracea L. convar. capitata L. var. sabauda L.	Savoy Cabbage	Chou de Milan	Wirsing
Cichorium intybus L. var. foliosum Hegi	[Salad] Chicory	Chicorée amère	Salatzichorie
Cucumis sativus L.	Cucumber, Gherkin	Concombre, Cornichon	Gurke
Rheum L.	Rhubarb	Rhubarbe	Rhabarber
Vicia faba L. var. major Harz	Broad Bean, Horse Bean	Fève	Dicke Bohne (Puffbohne)

FRUIT CROPS (excluding ornamental varieties; including rootstocks) / PLANTES FRUITIERES (variétés ornementales exclues; porte-greffes inclus) / OBSTARTEN (ausser Ziersorten; einschliesslich Unterlagen)

<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Cydonia Mill.	Quince	Cognassier	Quitte
Prunus armeniaca L.	Apricot	Abricotier	Aprikose
Prunus persica (L.) Batsch	Peach	Pêcher	Pfirsich
Pyrus L.	Pear	Poirier	Birne

ORNAMENTAL PLANTS / PLANTES ORNEMENTALES / ZIERPFLANZEN

<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Anthurium Schott	Anthurium, Tail Flower	Anthurium	Flamingoblume
Calluna C. vulgaris (L.) Hull	Heather, Ling	Callune	Besenheide
Cotoneaster (B. Ehrh.) Medik.	Cotoneaster	Cotoneaster	Cotoneaster
Chamaecyparis Spach	Chamaecyparis	Chamaecyparis	Scheinzypresse
Cyclamen L.*	Cyclamen	Cyclamen	Alpenveilchen
Delphinium L. partim	Perennial Delphinium	Pied d'alouette vivace	Ausdauernder Rittersporn
Erica gracilis Salisb.	Heath	Bruyère	Glockenheide
Fuchsia L.	Fuchsia	Fuchsia	Fuchsie
Impatiens-Neu-Guinea-Hybriden	New Guinea Impatiens	Impatiente de Nouvelle-Guinée	Neu-Guinea-Impatiens
Lilium L.	Lily	Lis	Lilie
Nephrolepis Schott	Sword-fern, Ladder Fern	Nephrolepis	Schwertfarn
Primula L.*	Auricula, Oxlip, Cowslip, Primrose	Primevère	Primel, Schlüsselblume
Rumohra adiantiformis	Rumohra	Rumohra	Lederfarn
Salvia L.	Sage	Sauge	Salbei
Sinningia Nees*	Gloxinia	Gloxinia	Gloxinie
Thuja L.	Thuja	Thuja	Lebensbaum
Viola L.*	Pansy	Pensée	Stiefmütterchen

* Vegetatively propagated varieties only / variétés multipliées par voie végétative seulement / Nur vegetativ vermehrte Sorten

[Annex VI follows/
L'annexe VI suit/
Anlage VI folgt]

Tagungstermine für 1985

Rat

17. und 18. Oktober

Beratender Ausschuss

29. März
14. Oktober

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

27. und 28. März
14. und 15. November

Technischer Ausschuss

12. und 13. November

Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten

5. bis 7. Juni in Hannover, Bundesrepublik Deutschland
Unterausschuss am 4. Juni am gleichen Ort

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme

8. bis 10. Mai in Wageningen, Niederlande

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

19. bis 21. Juni in Aarslev, Dänemark
Unterausschuss am 18. Juni am gleichen Ort

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten

25. bis 27. Juni in Aarslev, Dänemark
Unterausschüsse am 24. Juni am gleichen Ort und in Aars, Dänemark

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

9. bis 12. Juli in Cambridge, Vereinigtes Königreich
Unterausschuss am 8. Juli am gleichen Ort

Sitzung mit Internationalen Organisationen

15. und 16. Oktober

[Ende des Dokuments]

